



Belege für die Übertragung von Stammanteilen / Wechsel in der Geschäftsführung

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt die Geschäftsführung, die Änderungen bezüglich der Stammanteile und allenfalls in der Geschäftsführung sowie bei den zeichnungsberechtigten Personen im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss in der Amtssprache Deutsch verfasst sein und mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma und Sitz (politische Gemeinde)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die untenstehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss von einem aktuellen Geschäftsführer oder einer aktuellen Geschäftsführerin mit Einzelzeichnungsberechtigung, bei einer anderen Unterschriftenregelung von zwei Geschäftsführern unterzeichnet sein. Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

2. Übertragungsvertrag

Die Übertragung von Stammanteilen ist in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Schreiben die Statuten der GmbH vor, dass der Vertrag öffentlich beurkundet werden muss, ist er vor einem Notar abzuschliessen.

Der Vertrag hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- Titel: Firma und Sitz der GmbH
- die Personalien (Vorname, Name, Heimatort bzw. ausländische Staatsangehörigkeit und Wohnsitz) der Vertragsparteien (Verkäufer und Erwerber der Stammanteile)
- Anzahl und Nennwert der zu übertragenden Stammanteile sowie
- allfällige Hinweise auf statutarische Nebenleistungspflichten für neue Gesellschafter (vgl. die Statuten bezüglich einer Bestimmung zu Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft, Konventionalstrafe);
- Datierung und original handschriftliche Unterzeichnung durch die Vertragsparteien. Lässt sich eine Vertragspartei vertreten, ist eine Kopie der Vollmacht beizulegen.

Ist ein bestehender Gesellschafter verstorben, ist die Erbengemeinschaft Verkäuferin der Stammanteile. Die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft ist mit einer Kopie des Erbscheins zu belegen.

3. Protokoll der Gesellschafterversammlung

Grundsätzlich müssen die Gesellschafter die Stammanteilübertragung genehmigen. Nur wenn die Statuten ausdrücklich den Verzicht auf eine solche Genehmigung erhalten, entfällt ein solcher Beschluss. Ebenso sind sie für Änderungen bei der Geschäftsführung und von zeichnungsberechtigten Personen zuständig.

Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse in einer der folgenden Formen erstellen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Gesellschafter
- Amtlich beglaubigte Fotokopie einer der oben aufgeführten Formen.

Im Titel des Protokolls bzw. Zirkularbeschlusses ist immer die Firma und der Sitz der GmbH aufzuführen.

Ist mit der Stammanteilübertragung eine Änderung in der Geschäftsführung und/oder bei den zeichnungsberechtigten Personen verbunden, müssen die Gesellschafter Folgendes beachten: Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, muss sie einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.

4. Wahlannahmeerklärungen der Geschäftsführer

Haben die Gesellschafter neue Geschäftsführer gewählt, müssen diese ihre Wahlannahme erklären. Sie kann im Protokoll der Gesellschafterversammlung selbst erfolgen, oder in einer separaten Erklärung abgegeben werden.

5. Rücktrittserklärungen der Geschäftsführer

Haben an der Gesellschafterversammlung bisherige Geschäftsführer ihren Rücktritt erklärt, ist dieser im Protokoll der Gesellschafterversammlung festzuhalten oder in einer separaten Erklärung abzugeben.

6. Unterschriftenbeglaubigung von neu zeichnungsberechtigten Personen

Hat die Gesellschafterversammlung neue zeichnungsberechtigte Personen bestimmt, müssen diese ihre Unterschrift bei der Eintragung im Handelsregister beglaubigen lassen.

Beglaubigungen können beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich, bei einem Notar oder von einem Gemeindeammann vorgenommen werden. Notare und Gemeindeammänner akzeptieren als Grundlage für die Beglaubigung einen gültigen Pass, eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen Ausländerausweis. Das Handelsregisteramt darf nur einen gültigen Pass bzw. eine gültige ID als Grundlage für die Unterschriftenbeglaubigung akzeptieren. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind mit einer Überbeglaubigung bzw. mit einer Apostille zu versehen.

7. Eintragen von natürlichen Personen

Das Handelsregisteramt muss die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte prüfen.

Bei Personeneintragungen ist deshalb immer eine Ausweiskopie einzureichen. Die Kopie des Ausweispapieres ist immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen.

8. Ausweis über ausländische Rechtseinheiten

Über Rechtseinheiten, die an der GmbH beteiligt sind und die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben (z.B. eine GmbH mit Sitz in Berlin (DE)), ist ein Auszug aus dem ausländischen Handelsregister (durch das zuständige Amt am Ort der Eintragung der Hauptniederlassung per neuesten Datums beglaubigt) oder, wenn ein solcher nicht erhältlich ist, eine gleichwertige Urkunde über ihren rechtlichen Bestand beizubringen. Der Auszug ist mit einer Apostille bzw. einer Überbeglaubigung zu ergänzen.

9. evtl. öffentliche Urkunde mit Statuten

Die Statuten enthalten die wesentlichen Eckpunkte der Gesellschaft, u.a. Anzahl und Nennwert der Stammanteile. Ändern im Zusammenhang mit der Stammanteilübertragung die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile, müssen die Gesellschafter deshalb die Statuten ändern. Dieser Beschluss ist vor einem Notar in öffentlicher Urkunde zu fassen. Eine Ausfertigung der öffentlichen Urkunde mit dem neuen Statutenexemplar ist als Beleg einzureichen.

10. Formalie

Sämtliche Unterlagen müssen im Original eingereicht werden. So gelten per E-Mail eingereichte Unterlagen als Kopien und sind nicht rechtsgenügend.

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 785 ff. des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung.